

# AMTS BLATT

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

8. Jahrgang	Donnerstag, 11. September 2008	Nr. 16	 Fürstenwalde
-------------	--------------------------------	--------	---

## Inhalt

### Amtlicher Teil

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1. Bebauungsplan Nr. 26 „Lindenstraße-Süd“, 1. Änderung<br>hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB  | Seite: 1 |
| 1.2. Öffentliche Zustellung   | Seite: 2 |
| 1.3. Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 28. September 2008 der<br>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree und des Ortsbeirates<br>des Ortsteils Trebus | Seite: 2 |
| 1.4. Volksbegehren „Keine neuen Tagebaue - für eine zukunftsfähige Energiepolitik“  | Seite: 5 |
| 1.5. Offenlegung betrifft Grenztermin vom 02.09.2008  | Seite: 9 |

### Nichtamtlicher Teil

- |   |           |
|---|-----------|
| 2.1. Wasser- und Bodenuntersuchung am 16. Oktober 2008  | Seite: 10 |
| 2.2. Traumberuf oder Hartz IV?<br>Übergangsmanagement Schule - Beruf nimmt seine Arbeit auf       | Seite: 10 |
| 2.3. 6. Kinder- und Jugendinfomesse am 24. September 2008   | Seite: 11 |
| 2.4. Bündnispartner E.ON edis spendiert schon zum 3. Mal Bibliotheksausweise für<br>Schulanfänger | Seite: 11 |

## Amtlicher Teil

### 1.1. **Bebauungsplan Nr. 26 „Lindenstraße-Süd“, 1. Änderung** **hier: frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Bebauungsplan Nr. 26 „Lindenstraße-Süd“ trat am 23. März 2006 in Kraft. Im Plangebiet haben sich sowohl neue Firmen niedergelassen als auch das Futtermittelwerk eine neue Lagerhalle errichtet. Die östlichen Plangebietsanteile sind zur Zeit noch ungenutzt.

#### **Anlass der Planänderung**

Die RHG-Agrarzentrum Fürstenwalder Futtermittel-Getreide Landhandel GmbH beabsichtigt im östlichen Plangebiet weitere Lagerhallen zu errichten. Dem steht der derzeitige Verlauf des Thomas-Edison-Rings entgegen. Der Verlauf der Straße soll geändert werden. Ebenso soll die zulässige Bauhöhe diesem Vorhaben entsprechend angepasst werden.

#### **Geltungsbereich der Planänderung**

Der Geltungsbereich der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 26 „Lindenstraße-Süd“ ist wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Lindenstraße, im Osten durch das Gelände der Großwäscherei, im Süden durch das Betriebsgelände des Futtermittelwerkes sowie im Westen durch den Straßenanschluss des Thomas-Edison-Rings zum Futtermittelwerk sowie die Verlängerung des Straßenanschlusses nach Norden zur Lindenstraße.

Das Gebiet der Planänderung umfasst aktuell folgende Flurstücke: Flur 19, Flurstücke 133 tw., 180, 182, 183, 184, 199 tw., 200 tw.; Flur 45, Flurstücke 112, 274, 415, 416, 423, 424, 425.

Der Geltungsbereich der Planänderung ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt.

#### **Ziel der Planänderung**

Der geänderte Bebauungsplan soll die Möglichkeit eröffnen, dass das Futtermittelwerk nach Norden, in Richtung Lindenstraße, weitere Lagerhallen mit einer erforderlichen Bauhöhe von ca. 22,5 Metern errichten kann.

#### **Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB als Verfahrensschritt**

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die

allgemeinen Ziele und Zwecke der Planänderung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planänderung unterrichtet.

Dazu wird im Zeitraum

**vom 22. September 2008 bis einschließlich  
24. Oktober 2008**

im Wartebereich der Fachgruppe Stadtplanung, 2. Obergeschoss im Rathauscenter, Am Markt 4-6 in 15517 Fürstenwalde während folgender Zeiten:

Montag	07.00 bis 14.00 Uhr,
Dienstag	09.00 bis 18.00 Uhr,
Mittwoch	09.00 bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	09.00 bis 18.00 Uhr und
Freitag	09.00 bis 16.00 Uhr

der Vorentwurf der Planung zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Im Auslegungszeitraum besteht für die Öffentlichkeit die Gelegenheit der Erörterung der Planung sowie Äußerungen zur Planung vorzubringen.

**Die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit gemäß § 16 Hauptsatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree bekanntgemacht.**

Fürstenwalde, den 1. September 2008

  
Bürgermeister



## 1.2. Öffentliche Zustellung

Sehr geehrter Herr Franz Bartoszewicz,  
Miteigentümer von Flurstück 201, Flur 107 in Fürstenwalde

Gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2007 (GVBl. I/06 [Nr. 7], S. 74, 86) wurde die öffentliche Zustellung einer Mitteilung an Sie angeordnet.

Sie können die für Sie bestimmte Mitteilung bei

**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Dipl.ing. Michael Waurich  
Uferstraße 27  
15526 Bad Saarow**

**Tel. 033631 58163**

einsehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. i.A. Pfeiffer

## 1.2. Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen am 28. September 2008 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree und des Ortsbeirates des Ortsteils Trebus

1. Am 28. September 2008 finden die Kommunalwahlen statt.

Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Das Wahlgebiet der Stadt Fürstenwalde/Spree ist in 32 allgemeine Wahlbezirke\* eingeteilt. Auf den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens am 31. August 2008 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathauscenter, Am Markt 4 – 6, zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.
- Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
4. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die im Beschluss des Wahlausschusses vom 25.08.2008 zugelassenen Wahlvorschläge.
- Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
5. **Für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Trebus gilt:**
- Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
- Jeder wahlberechtigte Bürger kann für seine Wahl **drei** Stimmen vergeben. Er kann seine **drei** Kreuze hinter **einen** Kandidaten setzen, er kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einen Kandidaten seiner Wahl **zwei** Kreuze und hinter einen weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der wahlberechtigte Bürger kann seine Stimmen verschiedenen Bewerbern **eines** Wahlvorschlags geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlags gebunden zu sein. Er ist ebenso berechtigt, seine Stimmen Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.
- Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als **drei** Stimmen abgegeben werden, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig!
- Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber, dem Sie Ihre Stimme geben wollen.
- Sollten Sie weniger als **drei** Stimmen vergeben, so sind die Stimmen, die Sie nicht vergeben haben, ungültig!
- Versehen Sie zum Beispiel Ihren Stimmzettel nur mit einem Kreuz, sind zwei Stimmen ungültig.
6. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet werden.
7. Die Wahlhandlung sowie die am Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts ermöglicht ist.
8. Im Falle verbundener Kreis- und Gemeinde- oder Ortsteilwahlen und der Ausgabe einheitlicher Wahlscheine, die auch für die Kreistagswahl gelten, kann die wahlberechtigte Person, die einen Wahlschein besitzt, an den Wahlen, für die der Wahlschein gilt,
- a) durch Stimmabgabe in einem der Wahlbezirke, die zu dem Wahlkreis für die Wahl zur Vertretung der Gemeinde und zu dem Wahlkreis für die Kreistagswahl sowie, wenn der Wahlschein auch für die Ortsteilwahl gilt, zu dem Ortsteil gehören,
- oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.
- Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
- Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde Stadt Fürstenwalde, Am Markt 4-6, 15517 Fürstenwalde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden. Nach Eingang des Wahlbriefes beim Wahlleiter darf er nicht mehr zurückgegeben werden.
- Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt folgende Regelung:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. ren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl. Fürstenwalde, den 03. September 2008



4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag. Malcher  
Wahlleiter

5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter. **\* Wahlbezirke**

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

**Wahlbezirk 1:**  
Wahllokal: Kulturraum  
Molkenberg

Für die Stimmabgabe behinderter Wähler gilt folgendes:

**Wahlbezirk 2:**  
Wahllokal: Gaststätte Seeblick  
Nebengebäude, Parkstraße 10  
Trebüs

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

**Wahlbezirk 3:**  
Wahllokal: Zentrum für Arbeitslehre  
Trebuser Straße 46

Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Wahlleiter.

**Wahlbezirk 4:**  
Wahllokal: 4. Grundschule  
Trebuser Straße 46a

**Wahlbezirk 5:**  
Wahllokal: 4. Grundschule  
Trebuser Straße 46a

**Wahlbezirk 6:**  
Wahllokal: Kita Kunterbunt  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Ring 33

**Wahlbezirk 7:**  
Wahllokal: Kita Kunterbunt  
Friedrich-Ludwig-Jahn-Ring 33

**Wahlbezirk 8:**  
Wahllokal: 5. Grundschule  
Wladislaw-Wolkow-Straße 36

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. **Wahlbezirk 9:**  
Wahllokal: 2. Oberschule  
Juri-Gagarin-Straße 40

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jah- **Wahlbezirk 10:**  
Wahllokal: 2. Oberschule  
Juri-Gagarin-Straße 40

**Wahlbezirk 11:**

Wahllokal: 5. Grundschule  
Wladislaw-Wolkow-Straße 36

**Wahlbezirk 12:**

Wahllokal: Gaststätte Heidekrug  
Diestelweg 2

**Wahlbezirk 13:**

Wahllokal: Fürstenwalder Hof, 1. Obergeschoss  
Gartenstraße 40-42

**Wahlbezirk 14:**

Wahllokal: 2. Grundschule  
Windmühlenstraße 11

**Wahlbezirk 15:**

Wahllokal: 2. Grundschule  
Windmühlenstraße 11

**Wahlbezirk 16:**

Wahllokal: Fürstenwalder Hof, 1. Obergeschoss  
Gartenstraße 40-42

**Wahlbezirk 17:**

Wahllokal: Musik- und Kunstschule  
Fiete-Schulze-Straße 4/5

**Wahlbezirk 18:**

Wahllokal: Geschwister Scholl Gymnasium  
Frankfurter Straße 70

**Wahlbezirk 19:**

Wahllokal: Kita Nesthäkchen  
Am Rechenzentrum 1

**Wahlbezirk 20:**

Wahllokal: Gaststätte Waldschlösschen  
Spreenhagener Straße 4

**Wahlbezirk 21:**

Wahllokal: Kita Pusteblume  
Lotichiusstraße 31

**Wahlbezirk 22:**

Wahllokal: Gartenanlage „Zur Guten Hoffnung“  
Johannes-R.-Becher-Straße 25

**Wahlbezirk 23:**

Wahllokal: Kita Pusteblume  
Lotichiusstraße 31

**Wahlbezirk 24:**

Wahllokal: Kita Regenbogen  
Paul-Frost-Ring 42

**Wahlbezirk 25:**

Wahllokal: 1. Oberschule  
August-Bebel-Straße 51

**Wahlbezirk 26:**

Wahllokal: Altenpflegeheim Katharina von Bora  
Langewahler Straße 2

**Wahlbezirk 27:**

Wahllokal: 1. Oberschule  
August-Bebel-Straße 51

**Wahlbezirk 28:**

Wahllokal: 1. Grundschule  
Bahnhofstraße 22

**Wahlbezirk 29:**

Wahllokal: Kita Regenbogen  
Paul-Frost-Ring 42

**Wahlbezirk 30:**

Wahllokal: Kita Anne Frank  
Splettstößerstraße 4

#### 1.4. Volksbegehren „Keine neuen Tagebaue - für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Abstimmungsbehörde: Stadt Fürstenwalde/Spree

Gemeinde: Fürstenwalde/Spree

Stimmkreis: 30

#### Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“

Die Vertreter der Volksinitiative „Keine neuen Tagebaue – für eine zukunftsfähige Energiepolitik“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

**10. Oktober 2008 bis zum 9. Februar 2009**

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree  
Bürgerbüro  
Am Markt 4-6  
15517 Fürstenwalde

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

zu den Zeiten

Montag	07.00 Uhr	bis	14.00 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr	bis	12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr	bis	18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr	bis	16.00 Uhr

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **09. Februar 2009**

### **Gesetz zum mittelfristigen Ausstieg aus der Braunkohleförderung in Brandenburg**

#### **Art. 1**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 10. Februar 1991 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

§ 3 des Landesplanungsgesetzes und Vorschaltgesetzes zum Landesentwicklungsprogramm für das Land Brandenburg (Brandenburgisches Landesplanungsgesetz – BbgLPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 [GVBl. I 2003 S. 9], geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 [GVBl. I S. 96]) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Nummer 12 wird folgende Nummer 13 eingefügt:

„13. Die obertägige Gewinnung von Braunkohle ist ausschließlich in den

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)

- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und

- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen zulässig.“

- b) Die bisherigen Nummern 13 bis 15 werden Nummern 14 bis 16.

- c) In der Nummer 15 (neu) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

„Die Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen von Gemeinden für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, sind zu unterstützen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die in Absatz 1 enthaltenen Ziele mit Ausnahme der Ziele der Nummern 13 und 15 gelten nur so lange fort, bis sie durch Wirksamwerden entsprechender oder widersprechender Ziele in den gemeinsamen Landesentwicklungsplänen nach Artikel 8 des Landesplanungsvertrages ersetzt werden. Entsprechendes gilt für die Anlagen 1 bis 3 des Gesetzes.

Pläne und Programme, die dem in Nummer 13 des Absatzes 1 genannten Ziel widersprechen, sind unzulässig.“

### Art. 2

Dem § 8 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Verwaltungsgerichtsgesetz – BbgVwGG – vom 22. November 1996 [GVBl. I S. 317] geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2004 [GVBl. I S. 281]) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Jeder Einwohner und jede nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg kann, ohne eine Verletzung eigener Rechte geltend zu machen, gegen behördliche Entscheidungen und Pläne, die entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen schaffen, vor dem zuständigen Verwaltungsgericht vorgehen.“

### Art. 3

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72) aufgehoben.

### Art. 4

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Gesetzesbegründung:

### A. Allgemeines

Anlass des Gesetzes ist der ökologisch, sozial, wirtschaftlich, energiepolitisch und insbesondere auch landesplanerisch motivierte Ausstieg aus dem obertägigen Abbau von Braunkohle. Der Abbau der Braunkohle führt zu erheblichen negativen Folgen für die Landschaft, den Naturhaushalt, den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt aber auch für die regionale Wirtschaftsstruktur und die Energiepolitik (schlechte Klimabilanz, geringe Effizienz) und zu erheblichen Folgelasten für die Allgemeinheit. Die Nutzung von Braunkohle ist insbesondere wegen des mit ihrer Verbrennung verbundenen enorm hohen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in einem modernen Energiekonzept auf das notwendige Minimum zu reduzieren und perspektivisch zu beenden. Das Land Brandenburg ist in besonderer Weise und in weiten Teilen der südlichen Landeshälfte von den Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Der weitere obertägige Abbau von Braunkohle soll daher in Brandenburg aus landesplanerischen, energiepolitischen und weiteren umweltpolitischen (Naturschutz, Bodenschutz) Gründen mittelfristig unterbunden werden.

Im bundeseinheitlich im Bundesberggesetz geregelten Bergrecht wird die Braunkohle als bergfreier Bodenschatz einem spezialgesetzlichen bundesweit einheitlichen Zulassungsregime unterworfen. Der grundsätzlichen Zulassung des Abbaus ist mit dem bisher sehr umfangreichen und dem weiterhin in weiten Teilen des Landes Brandenburg zulässigen obertägigen Abbau der Braunkohle Rechnung getragen.

Die Länder regeln die Ziele und Grundsätze der Bodennutzung im Recht der Landesplanung, das sich in Brandenburg auch bisher schon mit dem Braunkohletagebau und seinen Folgen auseinanderzusetzen hatte und etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 13 und 14 des Brandenburgischen Landesplanungsgesetzes die eingangs erwähnten Zielvorgaben enthält, die auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landesentwicklungsprogramm, Landesentwicklungspläne, Regionalpläne, Braunkohlepläne) umzusetzen sind.

Das Recht des Bergbaus und das Recht der Raumordnung unterliegen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 und 31 GG der konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat den Abbau der Braunkohle als bergfreiem Bodenschatz im Bundesberggesetz einem bundeseinheitlichen Nutzungsregime unterworfen. Vorgaben der Landesplanung finden hierbei in unterschiedlichem Maße Berücksichtigung. Ziele der Landesplanung können der Zulassung des Abbaus von Bodenschätzen entgegenstehen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 9 ROG sind für die vorsorgende Sicherung sowie die geord-

nete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem wurde in Brandenburg mit der Einräumung weitreichender Möglichkeiten zum obertägigen Abbau von Braunkohle Rechnung getragen. Eine Planung weitergehender Abbaumöglichkeiten ist bundesrechtlich nicht gefordert.

Der Gesetz-Entwurf greift die gesetzgeberische Kompetenz des Landes im Rahmen der raumordnungsrechtlichen Regelungen auf und ordnet die landesplanerischen Vorgaben für die mittel- bis langfristige Fortsetzung des obertägigen Abbaus der Braunkohle neu. Dem wird ein Klagerecht zur Seite gestellt und folgerichtig das Gesetz zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg aufgehoben.

## B. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu Artikel 1

Artikel 1 ändert mit der Einführung eines neuen Ziels der Landesplanung das Landesplanungsgesetz entsprechend der allgemeinen Zielsetzung des Gesetzes.

#### Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a)

Mit der Änderung wird in § 3 des Landesplanungsgesetzes die Begrenzung der obertägigen Gewinnung von Braunkohle auf die

- in der Verordnung über die in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II 2006 S. 369)
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl. II 2002 S. 689) und
- in der Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Welzow-Süd, räumlicher Teilabschnitt I vom 21. Juni 2004 (GVBl. II 2004 S. 614)

festgelegten Abbaugrenzen als neue Nummer 13 festgelegt. Die devastierende Wirkung obertägigen Braunkohleabbaus und die ökologischen Schäden fanden schon bisher in den Zielen der Landesplanung (§ 3 Nr. 13 Landesplanungsgesetz) Berücksichtigung. Neu ist die Festlegung der räumlichen Grenzen auf dieser Planungsebene. Die Festlegung ist Ergebnis einer landes-

planerischen Abwägung, in der vor allem dem räumlichen Umfang des bisherigen obertägigen Abbaus von Braunkohle im Land Brandenburg, den Folgen des obertägigen Abbaus von Braunkohle für die betroffene Bevölkerung, für die Landschaft und für die Natur maßgebliche Bedeutung beikam. Vor dem Hintergrund des bereits erfolgten und des durch die gerade genannten Verordnungen vorbereiteten weiteren obertägigen Abbaus von Braunkohle wurde im Ergebnis der Abwägung dem obertägigen Abbau von Braunkohle in Brandenburg hinreichend Raum gelassen. Die landesweite Bedeutung gebietet die Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes. Die Interessen der Bergbautreibenden wurden gesehen, können in der landesplanerischen Abwägung aber keine über die bisher planerisch vorgegebenen Rechte hinausgehende Beachtung finden und wiegen im Ergebnis geringer als die Interessen an einer klaren räumlichen Begrenzung des obertägigen Abbaus von Braunkohle.

Zu Buchstabe b)

Buchstabe b) legt die aufgrund der Einfügung einer neuen Nummer 13 notwendige Anpassung der folgenden Nummern fest.

Zu Buchstabe c)

Die Regelung ersetzt den Satz 2 der Nummer 15 neu (Nummer 14 alt), da aufgrund der Neuregelung Umsiedlungen nicht mehr erforderlich und die diesbezüglichen Festlegungen entbehrlich sind. Aufgegriffen wird stattdessen eine Formulierung aus dem früheren Landesentwicklungsprogramm, die die Verpflichtung der Adressaten von Zielen der Landesplanung festlegt, die Gemeinden bei ihren Revitalisierungs- und Entwicklungsbemühungen für Siedlungen, die durch den Braunkohleabbau ehemals zur Umsiedlung vorgesehen waren, zu unterstützen.

#### Zu Nummer 2

Die Ziele der Landesplanung nach § 3 Abs. 1 stehen bisher in § 3 Abs. 2 unter dem Vorbehalt der Ablösung durch Ziele in gemeinsamen Landesentwicklungsplänen. Da in Nr. 13 und 15 nunmehr bereits auf der Ebene des Landesplanungsgesetzes auch hinsichtlich ihres genauen räumlichen Umfangs hinreichend bestimmbare abschließende Ziele formuliert werden, sind diese Maßgaben einer planerischen Ausgestaltung oder Konkretisierung auf nachfolgenden Planungsebenen nicht zugänglich. Sie werden daher von dem Vorbehalt in § 3 Abs. 2 ausgenommen.

**Zu Artikel 2**

Dem neu formulierten Ziel der Landesplanung wird ein umfassendes Klagerecht sowohl von Privatpersonen als auch von solchen Verbänden zur Seite gestellt, die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes des Bundes anerkannte Vereinigung mit Sitz im Land Brandenburg sind. Das Geltendmachen eigener Rechte ist nicht erforderlich. Den Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Brandenburg und den anerkannten Verbänden soll das umfassende Recht eingeräumt werden, Akte der Verwaltung sowohl auf planerischer Ebene wie auf der Ebene eventueller Zulassungen im Einzelfall mit dem Argument anzugreifen, sie würden entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 13 BbgLPIG die obertägige Gewinnung von Braunkohle zulassen oder die planerischen Voraussetzungen hierfür schaffen. In Anbetracht der überaus positiven Erfahrungen mit der Verbandsklage anerkannter Naturschutzverbände, von der in relativ geringem Maße, aber mit einer außerordentlich hohen Erfolgsquote verantwortungsbewusst Gebrauch gemacht wird (vgl. etwa das Gutachten des Sachverständigenrates für Umweltfragen, Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Klage ist unverzichtbar, 2005), soll Verbänden und Privatpersonen hier umfassende Klagemöglichkeit eingeräumt werden.

**Zu Artikel 3**

Mit der Beendigung des weiteren obertägigen Braunkohleabbaus entfällt der Zweck des Gesetzes zur Förderung der Braunkohle im Land Brandenburg vom 7. Juli 1997 (GVBl. I S. 72), das daher aufzuheben ist.

**Zu Artikel 4**

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Ehrhard Lehmann  
Mühlenweg 52 b  
03119 Welzow  
OT Proschim

Burkhard Voß  
R.-Breitscheid-Straße 156  
14482 Potsdam

Tom Kirschey  
Fürstenberger Straße 6  
16775 Stechlin, OT Menz

Stellvertreter:

Norbert Wilke  
Großbeerenstraße 7  
14482 Potsdam

Dr. Elke Seidel  
Birkhorst 4 b  
14547 Beelitz

Christoph Schilka  
Lindenstraße 4  
03096 Guhrow

Axel Vogel  
R.-Breitscheid-Straße 22  
16225 Eberswalde

Thomas Nord  
Domstraße 27  
14482 Potsdam

Fürstenwalde, 10.09.2008  
Im Auftrag



Quilitz  
Die Abstimmungsbehörde

Wolfgang Renner  
Byhleguhrer Dorfstraße 100  
15913 Byhleguhre-Byhlen

Carolin Steinmetzer-Mann  
Rosenweg 6  
03238 Massen

**1.5. Offenlegung betrifft Grenztermin vom 02.09.2008**

Die Grenzen des Flurstücks **Fürstenwalde OT Trebus**

Katastertechnische Bezeichnung:

**Gemarkung: Trebus, Flur: 2, Flurstücke: 154/3** sind vermessen worden.

Gemäß § 20 Abs. 5 des Vermessungs- und Liegenschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1997 (GVBl. I 1998 S. 2) in Verbindung mit § 1 der Offenlegungsverordnung vom 17.02.1999 (GVBl. II S. 130) wird/werden das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung ihrer Flurstücksgrenzen den Beteiligten, die am Grenztermin vom

**02.09.2008**

nicht teilgenommen haben, durch Offenlegung der Grenzniederschrift bekannt gegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim

**VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER**  
**Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur**  
**im Land Brandenburg**  
**Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40**  
**15517 Fürstenwalde**  
**Tel.: 03361-34 03 91, Fax: 03361-34 03 92**

in der Zeit vom

**18.09.2008 bis 20.10.2008.**

### Hinweis über Einwendungen gegen die Grenzermittlung

Gegen das Ergebnis der Grenzermittlung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind beim:

VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg  
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40  
15517 Fürstenwalde  
Tel.: 03361-34 03 91, Fax: 03361-34 03 92

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorgenommene Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim:

VERMESSUNGSBÜRO WEIDNER  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur im Land Brandenburg  
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße 40  
15517 Fürstenwalde  
Tel.: 03361-34 03 91, Fax: 03361-34 03 92

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



ÖbVI Dipl.-Ing. (FH)  
D. Weidner

## Nichtamtlicher Teil

### 2.1. Wasser- und Bodenuntersuchung am 16. Oktober 2008

Wie bereits in den vergangenen Jahren, so wird auch in diesem Jahr wieder die Arbeitsgruppe für Umwelttoxikologie e. V. Mittweida den Bürgern von Fürstenwalde und Umgebung die Möglichkeit zur Untersuchung von Trinkwasser- und Bodenproben gegeben.

Gleichzeitig können sich Bürger zu Fragen der Wasserqualität, Wasseraufbereitung sowie der optimalen Bodendüngung beraten lassen.

**Termin:** 16. Oktober 2008  
**Zeit:** 11.00 Uhr bis 12.00 Uhr

**Ort:** Stadtverwaltung Fürstenwalde  
Rathauscenter  
2. Obergeschoss  
Beratungsraum 224  
Am Markt 4-6  
15517 Fürstenwalde

### 2.2. Traumberuf oder Hartz IV? Übergangsmanagement Schule - Beruf nimmt seine Arbeit auf

*Ricardo Jonach hat es geschafft. Nach einer Ehrenrunde und einem sozialen Jahr hat er jetzt die Chance, seinen Traumberuf Krankenpfleger im Helios Klinikum in Bad Saarow zu erlernen. Auch für Sascha Melzer, ebenfalls ein ehemaliger Schüler der 2. Oberschule in Fürstenwalde, eröffnen sich jetzt Perspektiven.*

Dass das kein leuchtendes Beispiel bleibt, sondern die Regel für jugendliche Schulabgänger werden soll, dafür sorgen jetzt Barbro Kluge und ihre Mitstreiter vom Projekt „Fürstenwalder Übergangsmanagement an der ersten Schwelle“. Es soll Jugendliche unterstützen auf ihrem Weg von der Schule in die Berufsausbildung.

Das Projekt „Fürstenwalder Übergangsmanagement“ wird durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Europäische Union - Europäischer Sozialfonds - finanziert. Es ist das einzige bewilligte Projekt im Land Brandenburg und eins von insgesamt 28 im gesamten Bundesgebiet.

„Die Stadt Fürstenwalde wurde auch berücksichtigt, weil wir hier nicht am Anfang stehen, auf bewährte Strukturen und Akteure zurückgreifen können und somit auch Modell sein können für andere“, betont Bürgermeister Manfred Reim. Schon 2005 wurde die Stadt Fürstenwalde unter dem Motto Stärken stärken als einer von 15 regionalen Wachstumskernen ausgewählt. Das eingereichte Standortentwicklungskonzept beinhaltete auch die Initiative Fach- und Nachwuchskräfteicherung. Eine Maßnahme unter diesem Dach sei die sehr erfolgreiche 1. Fürstenwalder Ausbildungsbörse im März diesen Jahres gewesen. Ein weiterer Baustein ist nun das Übergangsmanagement.

„Strategisches Ziel der Initiative ist die Sicherung der Fachkräfte und des Berufsnachwuchses für die Unternehmen der Region“, erläutert Barbro Kluge, die Projektleiterin.

Schon jetzt sei es so, dass in den Unternehmen Ausbildungsplätze bereit stehen, diese aber oft schon nicht mehr mit geeigneten Bewerbern besetzt werden könnten. Gleichzeitig verlassen etwa 10 % aller Schüler die Schule ohne Berufsbildungsreife und ca. 25% aller Lehrlinge beenden ihre Ausbildung ohne Abschluss.

Gemeinsam mit den zuständigen Akteuren vor Ort wie den LehrerInnen an den Oberschulen, den MitarbeiterInnen der Berufsberatung, den SozialarbeiterInnen und BetreuerInnen sowie den Unternehmen am Standort wird das Projekt nach den Problemen am Übergang von der Schule in Ausbildung forschen und nach Verbesserungen suchen. Dabei werden auch die Schüler selbst sowie deren Eltern und Großeltern einbezogen.

Das Projekt wird die Schulen bei der Berufsorientierung unterstützen, Beratungs- und Betreuungsangebote für SchulabgängerInnen sichten und sich um Jugendliche kümmern, die Probleme während der Berufsausbildung haben. Geplant ist auch die Schaffung einer regionalen Ausbildungsplatzdatenbank, in der ortsansässige Unternehmen langfristig und unbürokratisch ihre freien Lehrstellen veröffentlichen können. So finden SchulabgängerInnen auf einen Blick Hinweise auf freie Ausbildungsplätze in der Stadt und in der nahen Umgebung.

Ricardo Jonach hat es über Umwege geschafft und jetzt die Chance, seinen Traumberuf zu ergreifen. Sein Appell: „... nicht locker lassen, richtig rein beißen und jede Unterstützung nutzen. In der Schule nicht so faul sein. Es muss ja nicht jeder so einen komplizierten Weg nehmen wie ich“.

Auch Sascha Melzer hat jetzt seine Chance. Die Duktal Guss GmbH hat sich auf das Wagnis eingelassen, Sascha trotz eines schlechten Schulabschlusses ab dem 2. Ausbildungsjahr zu übernehmen. Jetzt ist Sascha am Zug. Das Übergangsmangement wird ihn dabei unterstützen.

Mehr Informationen bei Projektleiterin Barbro Kluge unter der Telefonnummer (03361) 557-176

### 2.3. 6. Kinder- und Jugendinfomesse am 24. September 2008

Schon zum 6. Mal findet alle zwei Jahre die **Kinder- und Jugendinfomesse** in Fürstenwalde statt, in diesem Jahr am **Mittwoch, dem 24. September 2008**.

Kinder- und Jugendeinrichtungen präsentieren sich, Vereine werben mit speziellen Angeboten, die sich an Kinder und Jugendliche richten. Eltern, Kinder und Jugendliche sind aufgerufen, sich zu informieren, sich auszuprobieren und neugierig zu sein auf die ganze Vielfalt der

offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt und auf dem Land, denn auch die Jugendkoordinatoren aus den umliegenden Ämtern und Gemeinden sind dabei.

„Es gibt so viel, da bin ich schon froh, dass ich hier mal alle Angebote kompakt erlebe“, so hörte man es auf den vorangegangenen Messen. „Weil Kinder bis ca. 12 Jahre aber eher noch in ihrem Kiez unterwegs sind, ist es schon interessant, was eine Jugendeinrichtung in einem anderen Stadtteil nicht nur während der Ferien anbietet“, erläutert Stadtjugendpflegerin Sabine Wilhelm das Anliegen. Genau über solche Freizeitangebote könne man sich informieren. Auch das THW, die Jugendfeuerwehr, Sportvereine und Beratungsstellen sind eingeladen.

Neu ist in diesem Jahr der Ort der Veranstaltung: der Marktplatz. Dieser bietet umsonst und unter freiem Himmel viel Platz, auch für sportliche Aktivitäten u.a. mit der Landessportjugend. „Es geht deshalb in diesem Jahr noch mehr um das Mitmachen und Ausprobieren“, so Sabine Wilhelm. Als günstig habe sich erwiesen, dass die aktiven Jugendlichen aus den Einrichtungen ihren Stand selbst betreuen. So können sie am besten auf die Fragen und Bedürfnisse der Gleichaltrigen reagieren.

Der Standort auf dem Marktplatz bietet sich mit dem Podest am Alten Rathaus auch gleich als Bühne an. Deshalb sind alle Kinder und Jugendliche aufgerufen, sich mit Musik, Tanz, Gesang, Vorträgen und literarischen Beiträgen auf der „Bühne“ zu präsentieren. Anmelden kann man sich bei

Stadtverwaltung Fürstenwalde  
Fachgruppe Familie, Soziales und Bildung  
Frau Sabine Wilhelm, Zimmer: 160  
Am Markt 4-6  
15517 Fürstenwalde  
Telefon: (03361) 557 169  
Telefax: (03361) 557 448

### 2.4. Bündnispartner E.ON edis spendiert schon zum 3. Mal Bibliotheksausweise für Schulanfänger

Aller guten Dinge sind drei... sagen sich die E.ON edis AG und die Stadtbibliothek Fürstenwalde und setzen auch in diesem Jahr ihre erfolgreiche Zusammenarbeit als Partner im Lokalen Bündnis für Familien fort.

Auch in diesem Jahr erhalten alle Fürstenwalder Schulanfänger einen kostenlosen Bibliotheksausweis. Die Rückmeldungen waren im vergangenen Jahr so erfreulich, dass Bibliothek und Sponsor E.ON edis beschlossen haben, diese Aktion zur Tradition werden zu lassen.

Im September werden die Mitarbeiterinnen der Bibliothek ausschwärmen und Eltern und Pädagogen die Leseausweise mit einem Begleitbrief übergeben.

Parallel dazu findet am **Mittwoch, dem 24. September 2008 um 10.00 Uhr** in der Bibliothek eine Veranstaltung für alle Schulanfänger statt.

Der Liedermacher, Lyriker und Kinderbuchautor Ulf Borgmann lädt mit Nonsensgedichten, Liedern und seiner „Geschichte vom total, total verrückten Huhn“ zum Mitmachen ein. Ulf Borgmann schrieb bereits Geschichten für die Sendungen „Sandmann“ und „Sendung mit der Maus“. **Der Eintritt ist kostenlos.**

Die Stadtbibliothek und die E.ON edis AG hoffen, dass auch in diesem Jahr wieder viele Schulanfänger und ihre Familien dieses Angebot annehmen und Lesen als eines der schönsten Hobbies entdecken.

**Ende des Amtsblattes**

---

#### **Impressum**

**Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree**

**Herausgeber:**

Stadt Fürstenwalde/Spree

Bürgermeister

Am Markt 4-6

15517 Fürstenwalde/Spree

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Fachgruppe Service

Am Markt 4-6

15517 Fürstenwalde/Spree

Tel.: 03361-557306

Fax : 03361-557412

e-mail: [amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de](mailto:amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de)

**Herstellung:** Eigendruck

**Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:**

Internet: [www.fuerstenwalde-spree.de](http://www.fuerstenwalde-spree.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf in der Regel alle 14 Tage und liegt zur Selbstabholung bereit:

1. Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree  
Bürgerbüro  
Am Markt 4  
15517 Fürstenwalde/Spree
2. Stadtbibliothek Fürstenwalde/Spree  
In der Kulturfabrik  
Domplatz 7  
15517 Fürstenwalde/Spree

**Einzelbestellung oder Abonnement:**

Einzelpreis 0,50 Euro (Porto), Jahresabonnement gegen Erstattung der Portokosten in Höhe von 12,00 Euro, zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung. Neu- und Abbestellungen richten Sie bitte an o.g. Adresse. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Kündigungen müssen schriftlich bis zum 25. des Monats für den kommenden Monat an o.g. Adresse erfolgen.

